

Das Reglement der Wund = Aerzte ist folgendes:

- Von einer gemeinen frischen Wunden / die von keiner sonderlichen Erhebligkeit / sollen sie haben vor den ersten Band 3. 4. biß 6. Gr.
 Vor eine grosse oder auch Beinschrötige Wunde / die doch nicht gefährlich noch tödtlich ist / vor den ersten Band 6. 8. 10. biß 12. Gr.
 Vor eine Fleisch-Wunde zu heilen / nach derer Beschaffenheit / 1. biß 2. Ehlr.
 Von einer Bein-schrötigen Wunden zu heilen / nachdem sie groß oder gefährlich ist / 5. 8. 10. 12. biß 15. Ehlr.
 Von einer Wunde / so gestochen / nach dem sie tieff oder gefährlich ist / 6. 7. 8. biß 10. Ehlr.
 Vor eine gemeine Haupt-Wunde / so gehawen / 2. 3. biß 4. Ehlr.
 Vor eine Haupt-Wunde / so vom schlagen oder fallen / 3. 4. biß 5. Ehlr.
 Vor eine Haupt-Wunde / so gefährlich / dabey das Cranium verletzet oder eingedrückt / doch ohne Fissur, 5. 6. biß 8. Ehlr.
 Von einer Verletzung des Hauptes / da das Cranium cum fissura mercklich eingedrückt ist / und mühsam gehoben werden muß. 8. 10. 12. biß 15. Ehaler.
 Von dergleichen Schaden / da das Trepan gebraucht werden muß / vor jede application, ohne die übrige Cur 2. biß 3. Ehaler.
 Vor einen Arm- oder Bein-Bruch an alten Personen 10. 12. biß 14. Ehalr.

An jungen Personen/6. 8. biß 10. Thaler.

Vor einen Schlig-Bruch/nachdem er groß und gefährlich/doppelt so viel als von gemeinen.

Vor Einrichtung und nachmahlige Besorgung der verrückten Glieder/nach derer Beschaffenheit
1. 2. biß 3. Thaler.

Contusiones, Geschwüre/ allerhand Geschwulste/Entzündungen/böse Hälse und dergleichen vielerhand Zufälle / weilen deren Besorgung/ und die Bemühung/so dabey vorfället/ sehr unterschieden / dahero so eigentlich nicht taxiret werden können/mögen die Chirurgi vor jeden Gang 2. biß 3. Gr. fordern/doch auch die Patienten mit überflüssigen Gängen nicht übernehmen.

Vor ein Aderlassen/nach dem die Personen sind/
am Arm 1. 2. 3. biß 4. Gr.

an dem Füßen 3. 4. biß 6. Gr.

Absezung der Glieder/ nachdem sie mühsam und gefährlich/ wird den Bein-schrötigen Wunden/ was die Cur betrifft/ gleich geschäzet.

Doch wird durch obige Taxa den wohlbemitelten und vornehmen weder ihre Discretion noch Liberalität gebunden.

Dargegen wird ein Christliches Gewissen / und mitleidende Liebe der Chirurgorum , wie sie sich nemlich gegen Armen / Bedrängten und Nothleidenden/die so viel zubezahlen nicht vermögen/ zubezeigen haben schon anweisen.

Und haben nach diesem gestellten Reglement sich gleichfalls auch die Väter/die sich der Chirurgie annehmen/ billig zu achten.

Kur-

Kurzer schon im Titul erwehnter Anhang.
Und zwar die Eydes. Handlungen betreffende/sind folgende.

Die Medici schweren / daß sie ihren Höhern und Vorgesetzten schuldige Reverenz und Ehrerbietung erzeigen wollen / daß sie im Lehren / sowohl als im practiciren / der ordentlichen Regel und dem richtigen Kunstwege und Methodo nachgehen/ und darinnen nicht/wie die Landfahrer thun / ohne Richtigkeit des Methodi hin und herschweiffen wollen/daß sie im Studiren und Curiren bey dem Krancken den Fleiß und die Treu/so sich bey einem solchen grossen Werck zuthun gebühret/anwenden wollen.

Wann auch etwan in Kranckheiten dermassen zweiffelhafftige Fälle vorlieffen / daß man ohne Gefahr dem Patienten nicht wohl was eingeben mag/daß sie sich solches für sich allein nicht unterstehen/sondern/so viel als ohne Versäumnis der Patienten geschehen kan / hieraus mit andern Doctoren conferiren und handeln wollen / und insonderheit / da die Krancken neben ihnen auch andere Doctores gebrauchen wollen / daß sie ihnen solches nicht wollen entgegen und zuwider seyn lassen/ sondern mit denselben so ihnen zugeordnet werden / daraus freundlich conferiren und hindangesetzt aller andern Affecten/allein des Krancken bestes bedencken wollen ; desgleichen daß sie niemanden durch ihre Kunst die Kranckheit auffziehen / und verlängern / noch auff einerley Weise Schaden zufügen/auch den schwangeren

gern Weibern solche Arzney/ welche die Früchte abtreiben/nicht eingeben wollen/daß sie die Kranken nicht übersehen / sondern sich an einer billig und ziemlichen nach unterschiedlicher Gelegenheit des Kranken Vermögen begnügen / und insonderheit auch die Armen in acht nehmen wollen/ daß sie keinen in ihrer Eux Ehrgeitzes halber gefährlichen infectiren und Calumniiren / und um Gewinns willen einem andern zum Nachtheil sich eindringen wollen.

Daß sie mit denen Apothekern keinen heimlichen Verstand machen/ oder mit ihnen colludiren/noch ihnen/ daß sie die Leute übersehen/ Ursache geben/sondern so viel an ihnen/treiben wollen/ daß sie die Arzney recht und wohl præpariren/ die Leute nicht übernehmen/und sich der ihnen zugestellten Ordnung allemwege gemäß verhalten/ und in summa, daß sie sich/ so viel menschlich und möglich sey / eines erbaren und Christlichen Wandels befleißigen / und der Arzney Kunst/ mit guten und Christen wohl anstehenden Tugenden und Sitten zur Ehr und Zier leben / und diesen allen treulich nachkommen wollen / als ihnen Gott helffe.

Eyd der Apotheker:

Ich N. N. Schwere und gelobe Gott dem Allmächtigen und Allwissenden / daß ich meiner Pflicht in rechtmäßiger Vorsorge und Obacht meiner Apotheken treulich wahr nehmen/

Eid

	{ Kays. l. }	{ Majestät. }	{ als }
	{ Königl. }		
Seiner	{ Churfürstlichen }	{ Durchlaucht. }	{ als }
	{ Hochfürstlichen }		
	{ Hochgräffl. Gnaden/rc. }		

hoher Landes Herrschafft/publicirte Apothecker-
 Taxe und Ordnung in allen und jeden Puncten
 und Articuli fest und unverbrüchlich halten/und
 denenselben nach meinen besten Verstand und
 Vermögen nachkommen/die verschriebene Me-
 dicamenta und Recepte, in Rahmen/ Gewichte/
 Maaß oder sonst nirgends worin ändern/noch
 ein Stück vor das andere nehmen / oder meinen
 Gefellen und Jungen solches zu thun verstaten/
 die sub manu promotorum & approbatorum
 Medicorum zugefertigte Recepte treulich und
 sorgfältig verfertigen lassen / aber des Curirens
 und Besuchens der Patienten mich enthalten/in-
 sonderheit ohne der Medicorum gut Befinden
 und Vorwissen keine Purgantia, Vomitoria,
 starcktreibende Medicamenta oder Opiata, viel-
 weniger Gift aus meiner Officin verkauffen/o-
 der jemand ohne gnugsame Untersuchung oder
 Versicherung abfolgen lassen / und in übrigen
 mich also verhalten / wie es einem ehrlichen/
 rechtschaffenen/ vorsichtigen und gewissenhaften
 Apothecker gebühret und wohl anstehet; So
 wahr mir Gott helffe durch Jesum Christum.

Die Chirurgi und Wund- Aerzte können
 nach Art der Medicorum schweren/ auch soll in
 dem Eyd mit begriffen seyn / daß sie denen Medi-
 cis

cis allen gebührenden Respect erweisen / des innerlichen Curirens sich gänzlich enthalten / und im übrigen gegen reichen und armen Nothleidenden nach ihrer schuldigen Pflicht dienstfertig zu aller Zeit bezeigen / auch sonsten denen Apothekern mit Präparirung und Anschaffung einiger Medicamenten / so eigentlich in der Apotheken elaboriret und aus derselben gehohlet werden müssen/keinen Verdruß/so allerhand andere Ungelegenheiten nach sich ziehen dürfften / anthun/ und daß sie dem Obigen mit allem Fleiß nachkommen / und das untenbemelde Pflichtmäßig beobachten wollen : So wahr ihnen Gott helfen wolle/durch seinen lieben Sohn
Jesum Christum.

Gott dem Herrn/sonst keinem mehr/
Sei alleine Ruhm und Ehr.



